

## Besondere Vertragsbedingungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B (VOL/B).

### 1. Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat Herrn Hovestädt, Tel. 02871/953-3430 mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. von der beauftragten Person getroffen werden.

### 2. Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort ESB, Schaffeldstraße 74 in Bocholt

Gebäude \_\_\_\_\_

### 3. Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung:

☒ ab dem 01.01.2027 auf Abruf

☐ am \_\_\_\_\_

Ende der Ausführung:

☒ 31.12.2026

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

\_\_\_\_\_

### 4. Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber elektronisch einzureichen.

### 5. Zahlungsbedingungen (§ 17)

☒ es werden keine Vorauszahlungen geleistet

☐ es können Vorauszahlung gegen Bürgschaft wie folgt geleistet werden:

\_\_\_\_\_

### 6. Sicherheitsleistung (§ 18)

☒ wird nicht gefordert

☐ wird mit folgender Maßgabe gefordert:

6.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung (Zusätzliche Vertragsbedingungen Nr. 16.1) ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (Zusätzliche Vertragsbedingungen Nr. 16.2) beträgt 3 v.H. der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobene Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprüchesicherheit umgewandelt wird.

#### 6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft,
  - die Mängelansprüche das Formblatt Mängelansprüchebürgschaft und
  - für vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen das Formblatt Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft
- zu verwenden.

#### 7. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Ende